

RS Vwgh 1969/10/27 1326/69

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1969

Index

VwGG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs2

VwGG §61

Rechtssatz

Eine amtswegige Bestellung eines Rechtsanwaltes zur Unterschrift einer Beschwerde in einem Fall, in dem der Beschwerdeführer sich weigert, eine solche Unterschrift beizubringen oder um das Armenrecht anzusuchen, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1969001326.X02

Im RIS seit

20.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at